

AUFSÄTZE

Zur Analyse des Strafverfahrens

Karl F. Schumann und Gerd Winter

Ein wichtiger Schauplatz, auf dem das Stigma des Kriminellen entsteht, ist die strafgerichtliche Hauptverhandlung. Das Strafverfahren läßt sich aus dem Blickwinkel je verschiedener Bedingungen der Urteilsgewinnung nach sechs Ansätzen betrachten: Rechtspositivismus, Schichtdiskriminierung, Gruppendynamik, Degradierung, richterliche Einstellung und Problemlösung. An Hand teilnehmender Beobachtung wurden Daten zu diesen Ansätzen ermittelt und einige Hypothesen aufgestellt.

"In their daily activity they have learned a first principle from the clients the court serves, namely, that too often the fact that he 'talked too much' meant conviction for an accused person."

Abraham S. Blumberg
Criminal Justice
Preface, S.xi

Seit Rasehorn mit seinem Buch "Im Paragraphenturm" die Gerichte entzauberte, seitdem Fritz Teufel und Rainer Langhans ihre Rolle als Angeklagte mit so treffender Ironie spielten, kommt der empirischen Forschung über das Strafverfahren wachsende Popularität zu. In einem Vorbericht hat R. Lautmann jüngst im KRIM.J. einige deutsche Studien in diesem Feld genannt. 1) Recht generell merkt er allerdings Zweifel an deren Validität an; seiner Meinung nach könne nur teilnehmende Beobachtung gültige Ergebnisse hervorbringen. Noch mehr als Lautmann's Essay macht Blumberg's Buch den gewaltigen Informationsgewinn deutlich, den jahrelange teilnehmende Beobachtung für eine soziologische Analyse erbringt. 2) Strafgerichte sind, so sagt Blumberg, gegenüber dem neugierigen Außenseiter abgeschlossene Systeme, man redet nicht "zu viel", also auch nicht zu einem Interviewer. Dennoch wäre es falsch, diese Methode zu monopolisieren. Sie erlaubt stets nur Einzelfallstudien, ihre Ergebnisse können bequem als nicht verallgemeinerungsfähig abgewiesen werden. Zudem ist die Einzelfallstudie mit teilnehmender Beobachtung das klassische Instrument des Anfangs. Ihre Pionierarbeit bereitete in der Geschichte der Sozialforschung oft den informierten und zielgerichteten

Einsatz anderer Forschungsinstrumente vor, die Sampling erlauben (Befragung, systematische Beobachtung). Zwar mag es richtig sein, daß einzelne Teile des Strafverfahrens, wie z.B. die Urteilsberatung der Richter, von allen uns gegenwärtig verfügbaren Forschungstechniken am besten mit teilnehmender Beobachtung untersucht werden können. Allerdings wäre es auch möglich, daß die Richter in der Hauptverhandlung jene Denkmodelle bereits anwenden, die in der Beratung zu einer Entscheidung führen. Dann könnte ein systematisches Beobachtungsverfahren bereits als hinlängliches Instrument gelten, um indirekt das Entscheidungsverhalten zu erfassen. Wie immer - wichtige Teile des Gerichtsverfahrens spielen sich in der Öffentlichkeit ab. Die Hauptverhandlung selber kann als Gruppenprozeß analysiert werden, der beinahe völlig aus verbaler Interaktion besteht. Systematische Beobachtung ist also möglich, und dem Forschungsgegenstand angemessen. Zweck dieses Essays ist, ein Beobachtungsverfahren zu skizzieren, zu kritisieren und dabei erste Ergebnisse zu referieren und zur Diskussion zu stellen.

Beobachtungsinstrumente werden üblicherweise mit Blick auf bestimmte thematische Interessen konstruiert, sind also stets mehr oder weniger selektiv. Bales' Verfahren z.B. erfaßt jede Interaktion, die vorkommt, unter zwölf abstrakten Kategorien, die nur begrenzte Fragestellungen analysieren können (Führer-Rollenstruktur, Stadien der Problemlösung etc.). 3) Zweifellos wäre es interessant, Protokoll-daten über Hauptverhandlungen, die mit dem Bales'schen Beobachtungsverfahren gewonnen wären, mit Daten über andere Gruppen (z.B. Therapie-Gruppen) zu vergleichen. Fraglich ist aber, ob der damit verbundene Arbeitsaufwand durch seine Ergebnisse gerechtfertigt würde. Es gibt vielerlei Fragestellungen zum Ablauf der Hauptverhandlung, die mit Bales weniger gut analysierbar sind.

Eine erste explorative Untersuchung tut immer gut daran, möglichst offen und vielseitig zu sein, und nichts vorschnell auszuschließen, was sich später als wichtig erweisen könnte. So wurde das hier referierte Beobachtungsverfahren mit dem Blick darauf entworfen, daß in der einschlägigen rechtssoziologischen Forschung wenigstens 6 verschiedene Ansätze zur Untersuchung der Strafgerichtsbarkeit unterscheidbar sind, sofern es darum geht, die Bedingungen zu erklären, die zum Resultat des Verfahrens, zu einem Urteil, führen. Diese Ansätze lassen sich folgendermaßen kennzeichnen: 3a)

1. der rechtspositivistische Ansatz:

Das Urteil wird aufgrund der Vorwerfbarkeit einer rechtswidrigen Handlung, die wenigstens einen Straftatbestand erfüllt, mit Rücksicht auf das

bisherige soziale Verhalten des Angeklagten ausgesprochen;

2. der Schichtdiskriminierungs-Ansatz:

Das Urteil hängt vor allem von der sozialen Stellung des Angeklagten ab, die obere Mittelschicht wird von der Strafjustiz begünstigt, die Unterschicht benachteiligt;

3. der gruppendynamische bzw. Rollen-Ansatz:

Welche Art Rollenspiel die am Verfahren beteiligten Juristen (Richter, Verteidiger, Staatsanwalt) innerhalb der Hauptverhandlung und im Kontext der gegebenen Justizorganisation zeigen, ist entscheidend für das resultierende Urteil;

4. der "labeling"-Ansatz:

Das Strafverfahren dient der systematischen Degradierung und Abwertung des Angeklagten und gipfelt in einem Urteil, das die angestrebte Degradierung zum Kriminellen demonstriert und festlegt;

5. der Richter-Einstellungs-Ansatz:

Das Urteil hängt weitgehend davon ab, welche Einstellungen der Richter zu bestimmten Bereichen der sozialen Wirklichkeit (Politik, "law-and-order-problem" etc.) hat;

6. Der Problemlösungs-Ansatz:

In den Debatten der Hauptverhandlung wird das Verhalten des Angeklagten beim Tathergang rekonstruiert und rechtlich gewürdigt. Das Urteil hängt davon ab, wieviel von dem zur Entscheidung stehenden sozialen und psychischen Konfliktstoff aufgearbeitet wird.

Wenngleich wir vor allem an den Ansätzen 2, 4 und 6 interessiert waren, versuchten wir doch, auch für die übrigen relevante Daten zu gewinnen. Es wurden zwischen dem 15. März und 15. Juni 1970 beinahe alle Hauptverhandlungen in Verkehrs-sachen beobachtet, die an drei Amtsgerichten und dem Landgericht eines süddeutschen Landgerichtsbezirks durchgeführt wurden. Die beobachteten 30 Verhandlungen betrafen Delikte, die in der Schwere zwischen Ordnungswidrigkeiten und fahrlässiger Tötung variierten. Jeweils zwei Beobachter arbeiteten in wechselnden Paaren zusammen. Die Paare wurden meist durch einen der Autoren und einen Studenten gebildet. Die Beobachter sammelten Daten aus der Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache, aus den Zeugenaussagen, aus den Plädoyers und der mündlichen Urteilsbegründung. In der Pause vor der Urteilsverkündung (Beratung des Gerichts) wurde der Angeklagte befragt. 4) Nach Abschluß der Beobachtung erstellten die beiden Beobachter ein gemeinsames Protokoll aufgrund ihrer unabhängigen Notizen, wobei nur die von beiden wahrgenommenen Beobachtungen berücksichtigt wurden. Ferner einigten sich beide Beobachter auf Einstellungsbeurteilungen der Richter. Die Daten wurden im Sommer 1970 verkodet und mit Hilfe der TR 86 des Rechenzentrums der Universität Konstanz ausgewertet. Im folgenden sollen die Ergebnisse referiert werden, soweit sie für die sechs Fragestellungen aufschlußreich sind.

1. Der rechtspositivistische Ansatz

Jeder wird erwarten, daß die Schwere des Delikts, das Gegenstand eines Strafverfahrens ist, bei der Bestimmung des Strafmaßes den Ausschlag gibt. Ebenso selbstverständlich ist es jedem Juristen, zwischen dem sozialen Verhalten des Angeklagten, gemessen an den Vorstrafen, und der Schwere seiner Bestrafung einen Zusammenhang zu sehen. Delikt und Vorstrafen können im Sinne eines rechtspositivistischen Ansatzes als unabhängige Variablen angesehen werden, die die abhängige Variable "Strafmaß" hinlänglich determinieren. Ob dieser Ansatz grundsätzlich zutrifft oder nicht, lassen die Daten unserer Studie nicht erkennen; eine auf sehr großer Stichprobe beruhende Aktenanalyse wäre das geeignete Überprüfungsinstrument. So darf man etwa die Studie von Edward Green, der 1.437 Fälle eines Stadtgerichts in Philadelphia auswertete, 5) als Prototyp einer derartigen Validitätsstudie auffassen, wenn auch das Sampling und die Auswertung nicht gerade hohe Ansprüche befriedigen. Green interpretiert seine Daten dahingehend, daß für Unterschiede im Strafmaß vor allem das Delikt und die Zahl der Anklagepunkte, ferner das Vorstrafenregister und schließlich - allerdings nicht entscheidend - die unterschiedliche Milde der Richter verantwortlich sind. Außer-legale Faktoren, wie etwa die soziale Schicht des Angeklagten, sind für Green bedeutungslos. Zwar fand er, daß Angeklagte aus der Unterschicht oder Farbige häufig härter bestraft werden, zugleich aber auch gefährlichere Delikte begehen. Green schließt seinen Bericht: "The criteria for sentencing recognized in the law, the nature of the offense and the offender's prior criminal record make a decisive contribution to the determination of the weight of the penalties; and in applying these criteria, the judges display a sensibility for the relative importance of each. The marked variations in sentences according to sex, age and race are due to differences in criminal behavior patterns associated with these bio-social variables, not to hidden prejudice." (S. 437)

Obwohl das Design unserer Studie (Beobachtung) für diese Fragestellung nicht besonders einschlägig ist, haben wir doch Ergebnisse gesammelt, die von Interesse sein können. Delikt, gemessen in einer 4-Stufen-Skala, die dem Schwerekriterium von Green teilweise entspricht, 6) korreliert mit dem Strafmaß, gemessen in einer 8-Rangklassen-Skala 7) mit .380, 8) varianzanalytisch gesehen erklärt das Delikt also kaum mehr als 15 % der Urteilsvarianz. Höher ist dagegen die Korrelation zwischen Vorstrafen - gemessen in einer 3-Stufen-Skala 9) - und dem resultierenden Urteil: $r = .467$. Im Rahmen der Erklärung von Green würde man also vermuten, daß die Richter der Tatsache des Rückfalls stärkere Bedeutung beimessen als der Schwere der Ersttat.

Nun besteht allerdings ein bedeutender Zusammenhang zwischen Vorstrafe und Delikt: $r = .550$. Wer wegen eines schweren Delikts früher verurteilt wurde, steht mit größerer Wahrscheinlichkeit heute wegen eines schweren Delikts vor Gericht als wegen einer Bagatelle. Und wer nie bisher verurteilt wurde, hat sich eher wegen einer Bagatelle zu verantworten als wegen einer gefährlichen Verkehrsverletzung. Dieser Zusammenhang läßt verschiedene Interpretationen zu:

- a) Bestimmte Personen verwickeln sich wiederkehrend in gefährdende Verkehrssituationen und andere nicht, oder
- b) wer sich nach Ansicht der Strafverfolgungsinstanzen bisher keiner oder nur geringfügiger Verkehrsverletzungen schuldig gemacht hat, wird seltener oder wegen geringfügiger Delikte angeklagt.

Keine der Erklärungen können wir hier ausschließen. Im Rahmen unserer Untersuchung liegt es aber nahe, nicht der kriminologischen "Unfälle"-Hypothese, sondern der gerichtsorganisatorischen "Bias"-Hypothese den Vorzug zu geben: Ebenso wie der Richter den Vorbestraften stärker bestraft, klagt der Staatsanwalt den Vorbestraften stärkerer Delikte an. Eine solche Hypothese wirft nun allerdings mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Zunächst kann sie nur so verstanden werden: Geringe Vorstrafen erlauben Minderung der Anklage. Über die nach Lage der Dinge mögliche Höchstanklage hinaus kann nicht gegangen werden, wohl aber kann darunter geblieben werden. Ferner: Wenn Richter sich mehr an Vorstrafen als am zur Verhandlung anstehenden Delikt orientieren, 10) kann diese Priorität der Anklagebehörde bekannt sein, so daß sie sich darauf einstellt. Oder schlichter: Gerichtsjuristen, d.h. Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, haben etwa gleiche Einstellungen (oder Vorurteile) gegenüber Vorbestraften. Hierfür kann aus unseren Beobachtungsdaten zusätzliche Evidenz angeboten werden.

Aus den Skizzen, die von den Plädoyers des Verteidigers und des Staatsanwaltes sowie von der mündlichen Urteilsbegründung des Richters vorlagen, ließen sich drei Konkordanzurteile extrahieren, die den Tathergang, die Klärung der Fahrlässigkeitsfrage und das angemessene Urteil betreffen. Richter, Staatsanwalt und Verteidiger stimmen bei Fällen von Vorbestraften eher überein in der Tatrekonstruktion und der Fahrlässigkeitsfrage als bei Nichtvorbestraften. Die Koeffizienten sind für Übereinstimmung hinsichtlich des Tathergangs und Vorstrafen: $\phi = .585$ und für Übereinstimmung über Fahrlässigkeit und Vorstrafen immerhin noch: $\phi = .438$. Vorstrafen und Übereinstimmung der Strafanträge mit dem Urteil korrelieren nicht signifikant. Man kann nun nicht annehmen, daß der Sachverhalt und die Fahrlässigkeitsfrage bei Vergehen von Vorbestraften einfacher zu klären sind, so daß leichter Übereinstimmung erzielt werden kann. Vielmehr muß man annehmen,

daß bei Vorbestraften die beteiligten Juristen die Schuldfrage (Tathergang, Fahrlässigkeit) eher schematisch entscheiden. Und dies würde dann ebenso für die Anklageerhebung, wie für die Plädoyers gelten.

Mit den letzten Bemerkungen haben wir den rechts-positivistischen Ansatz längst verlassen, sind vielmehr zu seiner Kritik übergegangen, allerdings ohne besonders sichere Basis. Eine umfassende Studie, die auch schwer meßbare Variablen wie "Kompliziertheit der Tatrekonstruktion", "Differenz zwischen möglicher, faktischer und dem Urteil zugrunde gelegter Anklage" und "Proportion des Schuldanteils des Angeklagten" berücksichtigen würde, wäre nötig, um die hier vorgelegten Hypothesen zu prüfen. Ungeachtet dieser Lücken in unseren gegenwärtigen Daten können wir aber sagen, daß die Deliktschwere wenig und die Vorstrafen (gemessen an der Schwere des sie begründenden Delikts) kaum mehr dazu beiträgt, das Urteil zu determinieren. Verschiedene Faktoren intervenieren, ebenso rechtliche wie soziale. Den letzteren wenden wir uns nun zu.

2. Schichtdiskriminierung

Ebenso bedeutsam wie das Delikt scheint die soziale Herkunft des Angeklagten zu sein. Sozialstatus, gemessen in der groben "non-manual" - "manual" Dichotomie, korreliert mit der Verurteilung in gleicher Höhe, nämlich $\phi = -.378$. Schichtjustiz wird in unseren Daten deutlich. Wir sprechen nicht von Klassenjustiz, da wir vorerst auf der Ebene empirischer Hypothesenbildung bleiben. 11) Hier enthält der Ansatz wenigstens zwei Fragestellungen.

(1) Sind die Straftatbestände so bestimmt, daß normales Verhalten bestimmter Schichten als kriminell definiert wird, dh. diskriminiert das Strafgesetzbuch bestimmte Schichten?

(2) Werden bei gleichem Tatbestand Angehörige bestimmter Schichten mit größerer Wahrscheinlichkeit milder bestraft?

(1) Auf den ersten Aspekt sind Kriminologen und Strafrechtskritiker in jüngster Zeit mehr und mehr aufmerksam geworden. So wird hervorgehoben: 12) Eigentumsdelikte werden überwiegend von den Armen und Chancenlosen begangen, den Personen, die wegen mangelnder Ausbildung schlechte Arbeitsmöglichkeiten haben; Gewalttätigkeit ist demjenigen, der seinen Lebensunterhalt mit seiner Körperkraft verdient, weit selbstverständlicher als dem Angehörigen der Mittelschicht; Widerstand gegen die Staatsgewalt und andere Vergehen gegen die öffentliche Ordnung sind wahrscheinliche Delikte für Personen, die aus ihrer armseligen Wohnung in freundlichere, aller-

dings öffentliche Plätze fliehen müssen, auf die Straße oder in Lokale. Insofern solche Plätze zur Lebenssphäre gehören, sind sie einsehbarer Schauplatz aller Verhaltensweisen, die auch in der Privatheit einer Mittelschichtwohnung vorkommen: Streit, Prügelei, Betrunketheit. Zu dieser größeren Kontrollierbarkeit kommt noch, daß Polizisten Wohngegenden der Armen als Brutstätten der Kriminalität verstehen und gründlicher überwachen. Insofern der Durchsetzung des Strafgesetzbuches stärker ausgesetzt, erklärt sich die statistische Häufung von Kriminalität in der Unterschicht. Greens Erklärung, nicht seine soziale Stellung, sondern das Delikt führe zur stärkeren Bestrafung des Unterschichtangehörigen, ist erkennbar vordergründig, sofern Tatbestände und Schichtverhalten nicht neutral aufeinander bezogen sind.

(2) Dies gilt nicht für das Verkehrsstrafrecht. Wegen des dort häufigeren Autobesitzes gibt es bei Mittelschichtangehörigen sogar eine größere Wahrscheinlichkeit zum Normbruch. Bezeichnend sind daher die Versuche, das Verkehrsstrafrecht mit der allgemeinen Kriminalität ungleich zu setzen, es zu entkriminalisieren und dem Verkehrssünder den Anstrich sozialer Verruchtheit zu ersparen: Es könnte ja die falschen treffen. Wenn eine schichtspezifische Bevorzugung durch die Gerichtsbarkeit überhaupt nachgewiesen werden kann, dann müßte dies im Verkehrsstrafrecht am leichtesten sein. Hier nun konnten wir feststellen, daß Angeklagte aus der Mittelschicht mit größerer Wahrscheinlichkeit mit einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch rechnen können als Unterschichtsangeklagte. Unsere Ergebnisse sind des kleinen Samples wegen nicht besonders überzeugend, aber sie stimmen völlig mit den Resultaten aus Deutschland und den U.S.A. überein: Nagel 13) fand diese Unterschiede bei einem Sample von ca. 1.500 Fällen allgemeiner Kriminalität ebenso wie Cameron 14) bei 110 Fällen von Ladendiebstahl. Lewrenz u.a. stellten fest, daß Angeklagte mit höherem Einkommen für Verkehrsdelikte seltener mit Gefängnisstrafen oder Führerscheinentzug bestraft, und daß ihnen mildernde Umstände und die Mitschuld anderer eher zugebilligt wurden. 15)

Uns sind gegenwärtig zwei theoretische Ansätze bekannt, mit denen schichtdiskriminierende Rechtsprechung erklärt werden kann: Die Rollentheorie und ein gruppendynamisches Modell. Mit Hilfe rollentheoretischer Annahmen lassen sich folgende Hypothesen formulieren: Die den Gerichtsprozeß tragenden Personen: Richter, Staatsanwalt und Verteidiger, machen sich ein Bild vom Angeklagten aufgrund bestimmter Stereotypen, die sie über sein Rollenbündel haben. Diese Stereotypen orientieren sich an den Attributen, die Inhaber bestimmter Rollen typischerweise besitzen oder die sogar Voraussetzung für den Rollenerwerb sind. 16) Von diesen Attributen her schließen die Juristen, vor allem die Richter, auf andere, für den verhandelten Tatbestand relevante Attribute, wie z.B. Fahrlässigkeit, Genauigkeit der Aussagen und der Erinnerung, Risikobereitschaft, technisches Verständnis, Verantwortlichkeit etc. Je nach Vertraut-

heit der Richter mit den Rollen sind die Analogieschlüsse, die im Verlauf der Beweiswürdigung durchgeführt werden, falsch, stereotyp oder einigermaßen korrekt. Sie sind nicht auf den Angeklagten beschränkt, sondern betreffen auch die Zeugen. Im Sinne der Prinzipien der sozialen Schichtung muß bei Inhabern von sozial höherstehenden Rollen darauf geschlossen werden, daß sie positivere Attribute, also etwa größere Verantwortlichkeit, größere Zielstrebigkeit, größere Opferbereitschaft, geringere Neigung zur Fahrlässigkeit, bessere Unterdrückung der Einstellung "es kommt ja nicht darauf an" etc. aufweisen. Insofern ist ihnen gegenüber weniger Mißtrauen am Platze. Nur bei erdrückender Gegenevidenz muß der Richter davon ausgehen, daß der Betreffende offensichtlich in seiner Rolle nicht konform sich verhält, also Analogieschlüsse von den nun nicht mehr zu unterstellenden Attributen entfallen müssen.

Eine typische Illustration der Anwendung des Rollenmodells ist diese:

Ein Ingenieur des TÜV, der Führerscheinprüfungen abnimmt, verliert morgens auf einer Landstraße die Kontrolle über seinen PKW und schleudert gegen einen Baum. Er verklagt die Straßenbaubehörde auf Schadenersatz, da sie die Straße nicht gesäubert und insofern ursächlich den Unfall bewirkt habe. Er argumentiert, daß er seine Geschwindigkeit voll den Straßenverhältnissen angepaßt habe, also in keiner Weise nachlässig gewesen sei. Das Gericht verurteilt die Behörde zum Schadensersatz.17)

In diesem Fall lag es völlig im Ermessen des Gerichts, dem Ingenieur zu glauben oder nicht. Aus der Berufsrolle konnte gefolgert werden, daß er sich im Straßenverkehr vorbildlich und fehlerlos verhielt, da er sonst nicht Prüfer des Fahrverhaltens anderer sein könnte. Eine andere Entscheidung hätte Kritik seines Rollenspiels bedeutet. Für solche Entscheidung wäre mehr Gegenevidenz erforderlich gewesen. 18)

Die Überprüfung dieses Hypothesenbündels war mit unserer Untersuchung nur sehr grob möglich. Die größere Wahrscheinlichkeit, mit denen Verfahren von Mittelschichtangehörigen mit Freispruch oder Einstellung enden, könnte darauf deuten, daß die von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Evidenz weniger leicht geglaubt wird, da sie den Ergebnissen von Schlüssen aus den Rollenattributen der Beamten, Angestellten oder Lehrer stärker widerspricht. Aber zu beweisen wäre dies nur, wenn man in allen Fällen die Überzeugungs-fähigkeit der Beweise, die der Staatsanwalt vorbringt, kontrolliert hätte. Dies war uns unmöglich, da uns bisher ein Maß für den Grad, in dem die wichtigen Elemente eines Falles widerspruchsfrei aufgeklärt sind, fehlt.19)

Ferner war es in der Beobachtungsstudie unmöglich, wichtige Daten über Berufskarriere, Familienstand, Bildung und andere Rollen zu sammeln, die möglicherweise in den Akten enthalten sind, aber im Gerichtssaal nicht zur Sprache kamen. Aus diesen Variablen hätte man Informationen gewinnen können, wie wohl der Richter (und die übrigen Juristen) die Verantwortlichkeit des Beschuldigten einschätzen könnten. Wir konnten also nicht nachweisen, daß die Interpretation der Beweise mit dem Blick auf die Rollenattribute des Angeklagten erfolgt. Immerhin haben wir aber Anhaltspunkte dafür, daß der Rollenansatz eine gründliche Untersuchung lohnt. Das Grundprinzip des Modells, daß nämlich bestimmte verhaltensrelevante Attribute schuldhaftes Verhalten mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen, läßt sich an dem für Verkehrsteilnehmer zentralen Attribut: "Fahrpraxis" nachweisen. Wir haben Fahrpraxis mit dem Blick auf den Richter gemessen; die drei Stufen sind:

- 1 für den Richter erkennbar gering
- 2 mittlere Fahrpraxis (keine besondere Hervorhebung)
- 3 für den Richter erkennbar groß

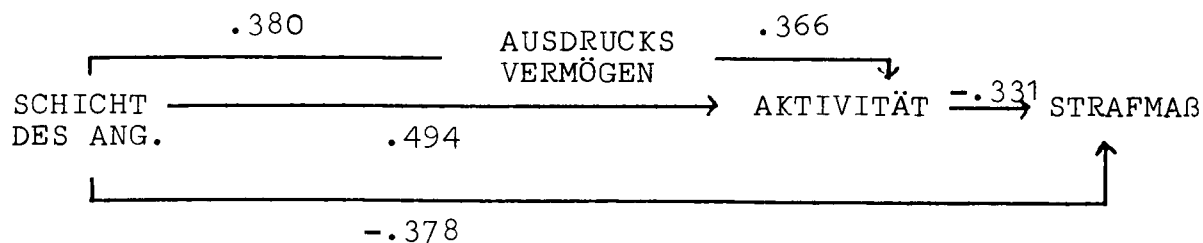
Kategorie 3 enthält jene Fälle, in denen die Angeklagten ihre Routine hervorhoben ("fahre jährlich meine 30.000 km"), Kategorie 1 die Personen mit einem vor kurzem erworbenen Führerschein. Fahrpraxis und Strafe korrelieren nicht signifikant, aber im Sinne der Theorie mit $r = -.240$. Höher korreliert Fahrpraxis mit einer Einstellung des Richters. Die Beobachter beurteilten auf einer 5-Stufen-Skala, ob ihrer Meinung nach der Richter während der Verhandlung bereits von einer Art vorgefaßtem Urteil ausging, d.h. Fragen mit einseitiger Tendenz stellte oder gar Verdächtigungen des Angeklagten offen aussprach, oder nicht. Die Tendenz zur Vorentschiedenheit korreliert mit der Fahrpraxis in der Höhe von $r = -.466$. Sofern also die Fahrpraxis erkennbar gering ist, glaubt der Richter sehr schnell die Schuldfrage entschieden zu haben; bei erfahrenen Kraftfahrern bleibt er über die Verhandlung hin offen für klärende Zusatzinformationen, jedenfalls soweit dies der Beobachter erkennen kann. Man könnte den rollentheoretischen Erklärungsansatz folgendermaßen pointieren: Der Richter beurteilt die vom Staatsanwalt präsentierte Evidenz danach, ob bestimmte unterstellbare Attribute des Angeklagten ein solches Verhalten glaubhaft erscheinen lassen. 20) Trifft dies zu, fällt die Entscheidung leicht. Interessanterweise korrelieren Schicht und Fahrpraxis positiv: $r = .390$, so daß sich beide Variablen überschneiden. Die relative Bedeutung jeder einzelnen Variablen bleibt offen, da 30 Fälle keine multivariate Analyse zulassen. Allerdings können zusätzliche Daten herangezogen werden, die den Sachverhalt aufhellen.

3. Gruppendynamik und Rollenspiel

Dies ist besonders mit Daten über die Interaktion im Gerichtssaal möglich, wenn einige gruppendynamische Überlegungen die Analyse stützen. Zu diesem Zweck fassen wir die Hauptverhandlung als Gruppe (von begrenzter Existenz) auf,

deren hauptsächliche Betätigung im Sprechen, in verbaler Interaktion besteht. Seit den fünfziger Jahren haben neben Bales und Homans viele Forscher auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen Beteiligung an den Gruppenaktivitäten und Macht besteht: Der Gruppenführer steht im Zentrum der Interaktion, er redet (handelt) am meisten und auf ihn sind am häufigsten Interaktionen gerichtet. 21) Der insofern Mächtige in der Hauptverhandlung ist der Richter, das Prozeßrecht weist ihm die Rolle als Leiter des Geschehens zu. Wie steht es aber mit den anderen Prozeßbeteiligten? Um die Analyse zu beschränken, sei die Frage nur für den Angeklagten gestellt: Führt die Steigerung seiner Aktivität auch zu einer Steigerung seines Einflusses auf das Resultat der Gruppenaktivität, auf das Urteil? In der Tat, nach unseren Daten fällt die Strafe geringer aus, je aktiver der Angeklagte in der Hauptverhandlung wird. Der Korrelationskoeffizient verfehlt zwar die Signifikanzgrenze knapp ($r = .331$), läßt aber nur diese Interpretation zu, wenn er im Zusammenhang anderer Korrelationen gesehen wird. Bekanntlich korrelieren Schicht und Strafe signifikant. Schichtzugehörigkeit eines Angeklagten und Ausmaß seiner Aktivität sind noch enger aufeinander bezogen ($r = .494$): Wer aus der Unterschicht kommt, ist im Gerichtssaal passiver. Dies wiederum läßt sich erklären, wenn man die Ausdrucksfähigkeit des Angeklagten (gemessen mit 5-Stufen-Rating) mitberücksichtigt: Wer aus der Unterschicht kommt, kann sich weniger gut zu den diskutierten Fragen äußern ($r = .380$), und wer sich nicht gut ausdrücken kann, hält sich von der verbalen Aktivität in der Gruppe eher zurück ($r = .366$). Die gruppendynamische Erklärung schichtdiskriminierender Rechtsprechung lautet also unter Einführung der Variablen Ausdrucksvermögen und Aktivität: je besser jemand mit dem Medium der Hauptverhandlung, nämlich der differenzierten Sprache, umgehen kann, desto mehr kann er eingreifen und seine Aussichten auf ein mildes Urteil bessern (s. Skizze 1):

Skizze 1:

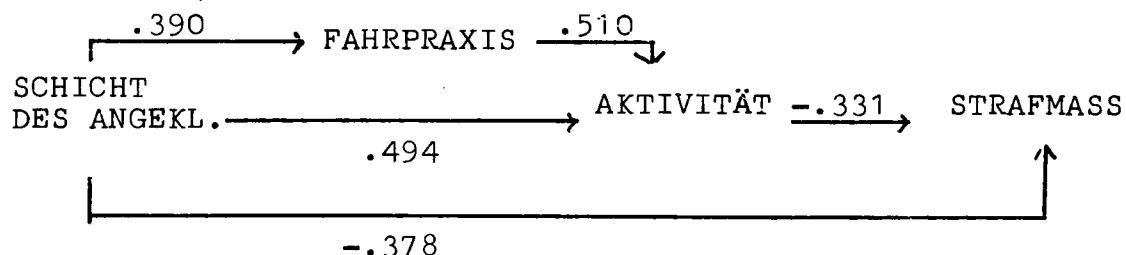


Wir glauben, daß dieses Modell charakteristisch für die Situation des Angeklagten in der Hauptverhandlung schlechthin ist. Allerdings wäre weiter zu analysieren, von welchen anderen Variablen seine Aktivität ab-

hängt. Zunächst kann sie durch das Rollenspiel der anderen Prozeßbeteiligten mitbestimmt sein. In unseren Daten korreliert die Aktivität des Angeklagten nicht mit der des Staatsanwalts oder Verteidigers, aber mit der Aktivität des Richters ($r = -.367$). 22) Andere Maße für Rollenverhalten haben wir nicht, so daß weitere Erörterung unterbleiben muß.

Wichtiger als Gruppenvariablen scheint aber die Fahrpraxis des Angeklagten zu sein. In der Sprache des gruppendynamischen Modells ist Fahrpraxis = als Grad der Expertise zur Beteiligung an der Gruppenaktivität aufzufassen, während Ausdrucksvermögen = Voraussetzung zur Beteiligung überhaupt ist. Analog zu Skizze 1 läßt sich die gleiche Faktorenkette mit dieser neuen Variablen nachweisen:

Skizze 2:



Der Vergleich mit Skizze 1 macht deutlich, daß Aktivität des Angeklagten stärker von der Fahrpraxis als von seinem Ausdrucksvermögen abzuhängen scheint, doch wäre dies noch varianzanalytisch zu untersuchen. Fest steht, daß Schichtherkunft und Aktivität in der Hauptverhandlung miteinander hoch korrelieren und daß dieser Zusammenhang dadurch zu erklären ist, daß Unterschichtsangehörige typischerweise über ein der Hauptverhandlung weniger angemessenes Ausdrucksvermögen und seltener über dem Richter erkennbare Fahrpraxis verfügen. Wer nicht die differenzierte Sprache des Gerichtssaals spricht, muß sich zurückhalten, auch wenn er zur Sache, um die es geht, fachmännisch Stellung nehmen könnte. Fachmann ist in den Augen des Richters jemand mit großer Fahrpraxis; diesem gegenüber bleibt er offen, ist er nicht vorentschieden ($r = -.466$, s.o.), und nicht vorentschiedene Richter billigen den Angeklagten viel Aktivität zu ($r = -.495$). Oder allgemeiner gesagt: Zur Teilnahme an den Gruppenaktivitäten der Hauptverhandlung ist der Angeklagte aus der Mittelschicht durch sein differenzierteres Ausdrucksvermögen besser qualifiziert; sie wird ihm ferner durch den Richter erleichtert, der bei ihm häufiger Fähigkeiten vermutet, die es geraten erscheinen lassen, seinen Standpunkt anzuhören: Die Aktivität des Angeklagten besteht regelmäßig auch im Einbringen neuer Gesichtspunkte ($r = .654$). Der aktive Angeklagte aber hat

eine gewisse Chance, seine Bestrafung abzuwenden oder zu mindern. Dieser Zusammenhang wird aus unseren Daten deutlich; er wäre an einem großen Sample zu überprüfen, das multivariate Analyse erlaubt, um den Einfluß der Variablen schichtgebundenes Sprachverhalten von dem anderer zu trennen. Ferner wäre es zweckmäßig, differenzierte Aktivitätsmaße für das Verhalten der aufeinander bezogenen Rollen Richter und Angeklagter, sowie für die intervenierenden Rollen Staatsanwalt und Verteidiger zu verwenden.

Der gruppendynamische Ansatz wurde hier nur zur Erklärung schichtorientierter Justiz verwendet. Damit ist seine Fruchtbarkeit keineswegs erschöpft. Verschiedene Fragestellungen, die etwa in den sozialpsychologisch orientierten Studien des Jury-Projekts der University of Chicago Law School über die Entscheidungsfindung bei Juroren untersucht wurden, 23) lassen sich modifiziert auch für die Hauptverhandlung stellen, inclusive der Frage nach gruppendynamischen Ursachen von Fehlurteilen (Würdigung von Expertenurteilen). Wir werden unten einen differenzierteren Ansatz behandeln.

4. Der "Labeling"-Ansatz

In den letzten Jahren hat sich vor allem in der amerikanischen Kriminologie eine Strömung durchgesetzt, die Kriminalität als direkte Konsequenz der gesellschaftlichen Reaktion auf Abweichung auffaßt. Die Grundthese dieser "labeling theory lautet: durch selektive Mechanismen werden auffällige (im strafrechtlichen Sinne) Menschen in Kontakt mit Rechtspflegeinstitutionen gebracht, die diese absondern und als auffällig oder kriminell etikettieren und somit einerseits die Verhaltenschancen der Personen beschneiden und andererseits bei ihnen einen Identitätswandel herbeiführen, der sie fortan im Sinne des Etiketts handeln läßt. 24) Die Anhänger dieser Theorie berufen sich auf einen frühen Aufsatz von H. Garfinkel, in dem acht Voraussetzungen für eine erfolgreiche Degradierung beschrieben werden: 25)

Das Verhalten der betreffenden Person muß (1) als außergewöhnlich und nicht üblich dargestellt und (2a) als typische Form von Andersartigkeit verallgemeinert werden, wie auch der Täter als Vertreter einer Klasse bestimmter Andersartiger gewertet werden muß. (2b) Tat und Täter sind während der Beschuldigung mit ihrem positiven Gegenteil wiederholt zu konfrontieren. Der Ankläger des Verhaltens muß sich als (3) Sachwalter öffentlichen Interesses

darstellen, (4) auf die gemeinsamen höheren Werte verweisen, (5) seine Anklage auf diese berufen, und (6) sich nach außen als Verteidiger dieser Werte zu erkennen geben. (7) Schließlich müssen die Zuschauer sich mit dem Ankläger identifizieren und sich vom Angeklagten distanzieren, der (8) danach von den übrigen separiert werden muß und von nun an als Außenseiter gilt. H. Garfinkel glaubt, daß diese Phänomene allesamt in Gerichtsverhandlungen gegeben sind: "The court and its officers have something like a fair monopoly over such ceremonies, and there they have become an occupational routine". 26) Ob dies zutrifft, dafür können die Daten unserer Studie einige Anhaltspunkte geben. Allerdings war es nicht möglich, alle ableitbaren Fragen zu stellen. Wir haben die Existenz der Bedingungen 1, 2a und b unter der Beobachtungskategorie: "Kritik des Verhaltens von Prozeßbeteiligten innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals" registriert. Die Vermengung von Kritik des inkriminierten Verhaltens mit Kritik des Verhaltens im Gerichtssaal ist etwas unglücklich, aber im Hinblick auf die Theorie nicht gefährlich. Solche Kritik resultiert ebenso in der Zerstörung des Selbstbewußtseins einer Person, der die Atmosphäre im Gerichtssaal fremd ist. Einige Beispiele für registrierte Beobachtungen:

"Stehen Sie auf", "sprechen Sie lauter", "so genau wollen wir das gar nicht wissen" (ironisch), "so, daran können Sie sich nicht mehr erinnern? Ab wann können Sie sich denn wieder erinnern?" "Schweigen Sie, jetzt bin ich dran!"

Im Sinne von H. Garfinkels Bedingungen sind alle Wertungen des Verhaltens beim Geschehen des inkriminierten Aktes einschlägig, wie einige Beispiele zeigen:

"Das ist aber sehr ungewöhnlich, das Warndreieck im Kofferraum zu haben, jeder gute Fahrer hat es griffbereit unter seinem Sitz" (1 und 2b).

"Wenn man einen Prall hört, vergewissert man sich doch, ob es passiert ist. Man geht doch nicht einfach weg!" (2b und 1)

"Und dann sind Sie natürlich gemächlich wie in der guten alten Zeit auf die Kreuzung geschlichen und waren überrascht, daß jemand schnell angefahren kam" (2a).

Tatsächlich sind die Bewertungen, die im Verlauf von Verkehrsstrafverhandlungen fallen, nicht so stark degradierend wie in Verhandlungen über andere Kriminalität, doch gibt es auch hier sehr herabsetzende Äußerungen. Die Bedingungen 3 bis 6 sind in der Rolle des Staatsanwalts verankert. Wir haben ihre Existenz nicht überprüft, ebenso wenig wie die Bedingungen 7 und 8, die - auf Öffentlichkeit und Strafvollzug bezogen - außerhalb unseres Untersuchungsansatzes liegen. Somit beziehen sich unsere Daten weniger auf den Erfolg der Degradierung als auf Ausmaß und Urheber solcher Akte gegenüber Personen, deren Schuld erst noch festgestellt werden muß.

Erfolgreiche Degradierung zu messen ist ein schwieriges Unterfangen, weil man sich wenigstens drei Ebenen der Messung vorstellen kann, für die allesamt gilt, daß man im Grunde "vollzogene" Degradierung erfaßt, was möglicherweise H. Garfinkels Konzept nicht voll entspricht. Die Messung kann erfassen, ob der Betroffene sich subjektiv degradiert fühlt, ob er in den Augen einer relevanten Öffentlichkeit herabgesetzt ist, oder ob seine soziale Situation, d.h. seine künftigen Teilnahmekancen, verschlechtert wurden. 27) Wir haben vier verschiedene Versuche gemacht, Degradierung subjektiv zu messen: Die Beobachter beurteilten

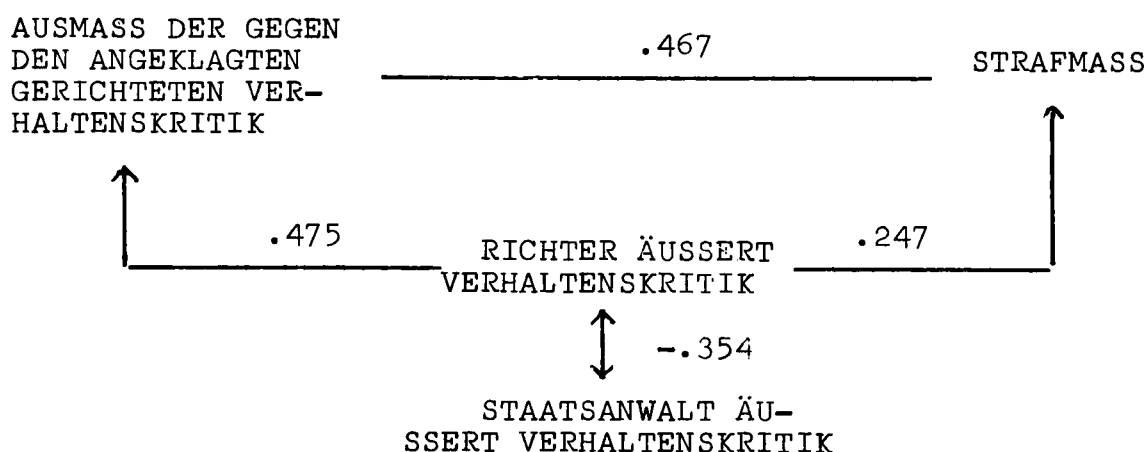
a) den Grad der "Betroffenheit" und
 b) den Grad der Subalternität, der aus dem Verhalten des Angeklagten zu erkennen war, jeweils auf einer 5-Stufen-Rating-Skala. Diese Beurteilungen korrelierten nicht mit dem Ausmaß erlebter Verhaltenskritik. Beide Maße sind recht unspezifisch und galten für das Verhalten während der gesamten Verhandlung. Es wäre sinnvoller gewesen, nur ein Rating für eine besser spezifizierte Dimension und auf die Zeit nach der Vernehmung zur Sache beschränkt vornehmen zu lassen. Die beiden anderen Maße trugen dem Aspekt Rechnung, daß Degradierung erst nach Ablauf der Verhandlung gemessen werden kann. In der Pause vor der Urteilsbegründung wurden dem Angeklagten drei Fragen gestellt:

- (1) Hat der Richter alle Informationen, die er zum Urteilen benötigt?
- (2) Wie fanden Sie das Klima, die Atmosphäre der Verhandlung?
- (3) Welches Urteil und gegebenenfalls welches Strafmaß erwarten Sie?

Von H. Garfinkels Theorie läßt sich keine Prognose darüber ableiten, ob häufig kritisierte Personen sich degradiert fühlen müssen oder ob sie kritiklos die Behandlung akzeptieren, eben weil sie erfolgreich degradiert sind, also die Rechtmäßigkeit der Behandlung einsehen. In unseren Daten ergab sich keine Korrelation zwischen Ausmaß der erfahrenen Herabwürdigung und Kritik des Verhandlungsklimas (Frage 2); eine Interpretation fällt leicht, wenn man die Korrelation zwischen Verhaltenskritik und Frage 3 (Urteilsprognose) heranzieht ($\phi = -.458$). Je stärker ein Angeklagter während der Verhandlung kritisiert wird, desto eher erwartet er ein milderes Urteil, als der Richter später tatsächlich ausspricht. Dieses Ergebnis widerspricht augenfällig der Degradierungsthese: Ein erfolgreich Herabgesetzter würde eher schwärzer sehen, seine Situation für aussichtsloser halten. Daraus ist zu schließen, daß Verhaltenskritik wenigstens in Hauptverhandlungen über Verkehrsstrafsachen keine subjektiv erlebte Degradierung bewirkt.

Aber sie ist dennoch nicht wirkungslos, objektiv gesehen. Zwischen dem Ausmaß der Kritik des Verhaltens des Angeklagten und der resultierenden Strafe besteht ein Zusammenhang von $r = .467$! Je mehr jemand während der Verhandlung kritisiert wird, desto schlechter fällt das Urteil aus. Die Erklärung dafür ist: Nicht der Staatsanwalt setzt das Verhalten des Angeklagten herab, sondern der Richter selbst ($r = .475$), und je mehr er den Beschuldigten kritisiert, desto schärfer fällt sein Urteilsspruch aus ($r = .247$, nicht signifikant). Das Degradierungsmodell sieht also wie folgt aus:

Skizze 3:



Richter und Staatsanwalt scheinen sich die Rolle des "Anklägers" zu teilen, sie ersetzen sich gewissermaßen, wie die negative Korrelation zwischen der Kritik durch Richter und Staatsanwalt zeigt. Der Staatsanwalt ist übrigens besonders herabsetzend gegenüber Angehörigen der Mittelschicht ($r = .379$), vielleicht weil er bei ihnen (den Angehörigen seiner eigenen Schicht) keinen Normbruch erwartet, vielleicht weil er mit Kritik während der Verhandlung spätere Konzilianz bei seinem Strafantrag kompensieren will, vielleicht – und einzig diese Erklärung läßt sich mit unseren Daten bestätigen – weil Mittelschichtangehörige sich besser verteidigen und daher den Erfolg der Anklage stärker gefährden.

Ob ein Richter den Angeklagten während der Verhandlung kritisiert, sein Verhalten bei dem zur Verhandlung stehenden Verkehrsunfall herabwertet, oder sein Verhalten im Gerichtssaal bemängelt, hängt weitgehend von seiner Persönlichkeit ab, oder besser von bestimmten Einstellungen, die sich aus seinem Verhalten erschließen lassen. Da die Richterpersönlichkeit in der Justizforschung bereits als ein prominenter Faktor gelten kann, sei dieser Aspekt etwas genereller behandelt.

5. Richter-Einstellungen und Richter-Verhalten

Einer der bekanntesten Ansätze sozialwissenschaftlicher Gerichtsforschung ist der "behavioral approach", in dem Variablen der Richterpersönlichkeit als Prediktoren für das Urteil verwendet werden, wobei man sich überwiegend sehr anspruchsvoller mathematischer Modelle bedient. In verschiedenen Büchern, die G. Schubert herausgegeben oder verfaßt hat, ist diese Forschungsrichtung gut dokumentiert. 28) Die dabei entwickelten Typologien basieren oft auf Meßwerten der Liberalismusskalen von Eyssenck oder auf Entscheidungstrends, die aus früheren Fallentscheidungen extrahiert werden können. Diese Studien konnten beweisen, daß zwischen bestimmten politischen und generellen Einstellungen und der Entscheidungstendenz in - überwiegend verfassungsrechtlichen - Fällen bedeutsame Zusammenhänge bestehen. Die Kritik dieses Ansatzes richtet sich besonders auf die Klassifikation der Urteile, üblicherweise Dichotomien wie "zugunsten oder zu ungunsten des Angeklagten" "Status quo versus Reformorientierung" oder "Schutz der Bürgerrechte vs. Staatsinteressen". Solche Klassen enthalten dann oft sehr divergente Fälle, so daß die Etikettierung sinnentleert werden kann: Eine Entscheidung (z.B. gegen eine Gewerkschaft) kann durchaus von einem Verfechter der Gewerkschaft getroffen werden, der illegale Praktiken in ihr umso schärfer verfolgt. 29) Besonders die von Obergerichten entschiedenen Rechtsfälle, fast ausschließlich ihrer leichten Greifbarkeit in Bibliotheken wegen Materialquelle der Behavioristen sind offenbar zu komplex, um ihr Resultat nur auf einer Dimension zu messen. Dies gilt ebenso für Strafrechtsfälle. S. Nagels Studie ist eine passende Illustration. 30) Er analysierte Daten über 298 Richter an Supreme Courts der amerikanischen Bundesstaaten, um herauszufinden, von welchen Variablen die Neigung abhängt, zugunsten des Angeklagten zu entscheiden. Er fand, daß Zugehörigkeit zur Demokratischen Partei und zur katholischen Kirche diese Neigung ebenso fördern, wie höhere Testwerte auf zwei Liberalismusskalen. Frühere Tätigkeit als Staatsanwalt und Mitgliedschaft in der Standesorganisation der amerikanischen Rechtsanwälte (ABA) bewirkten hingegen für den Angeklagten ungünstigere Urteile. Es scheint offenkundig, daß die Allgemeinheit dieser Aussagen die Untersuchungsergebnisse abwertet. Wenn ein Gefängnisaufseher, der der Brutalität angeklagt ist, freigesprochen, oder wenn ein Student der Anstiftung zum Aufruhr für schuldig befunden wird - sind dies keine wirklich gegensätzlichen Entscheidungen. Es ist also problematisch, Einstellungen gegen eindimensionale Einschätzungen der Urteile zu validieren.

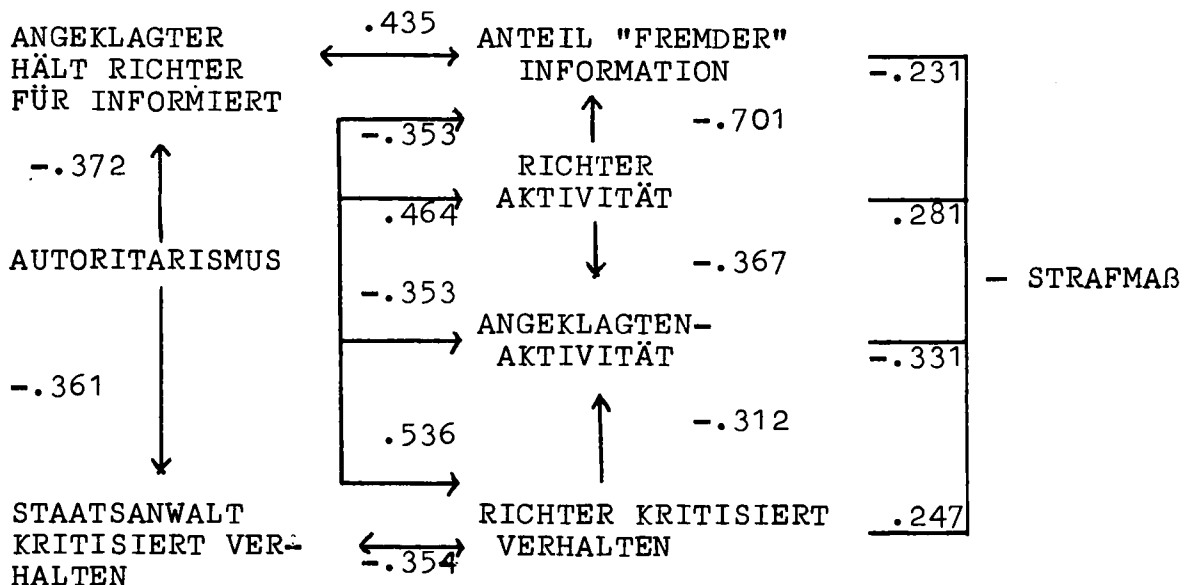
In unserer Studie wurde die Persönlichkeit des Richter in fünf Dimensionen (jeweils 5-Stufen-Rating) gemessen,

von denen keine mit dem Strafmaß korrelierte. Diese Dimensionen waren

Emotionalität	(sehr emotional - sehr sachlich),
Distanziertheit	(sehr unnahbar - absolut nicht unnahbar),
Informiertheit	(außerordentlich unvorbereitet - sehr gut vorbereitet),
Prädisposition	(stark vorentschieden - ohne jegliche Vorentschiedenheit),
Dominanz	(sehr dominant - nicht dominant = laissez faire).

Für jeden Richter wurde nach jeder Verhandlung von den Beobachtern hinsichtlich der fünf Dimensionen Ratings vorgenommen. Da die Dimensionen recht hohe Interkorrelationen miteinander aufwiesen (entweder wegen eines halo-effects beim Rating oder wegen der Verwandtschaft der Dimensionen), wurde aus allen Bewertungen für jeden Richter ein Mittelwert errechnet, der als Maß für den Autoritarismus in der Verhandlungsführung verstanden werden kann. Dieses Maß ist mit 6 Variablen korreliert, die essentiell für die Beschreibung von Gerichtsverhandlungen sind: Aktivität des Richters und des Beschuldigten, Degradierungsaktionen des Richters und Staatsanwalts, Anteil der von anderen Prozeßbeteiligten in die Verhandlung eingebrachten Gesichtspunkte und Einschätzung der Informiertheit des Richters durch den Angeklagten. Die Zusammenhänge zeigt Skizze 4. Ein autoritärer Richter ist sehr aktiv (und bringt damit den Angeklagten zum Verstummen), sanktioniert und kritisiert gerne (und entlastet damit den Staatsanwalt) und zeichnet für das Informationsinput der Verhandlung alleine verantwortlich, woraufhin der Angeklagte dem Richter eine angemessene Informiertheit bestreitet.

Skizze 4:



Es mag manchen beruhigen, daß Persönlichkeitszüge des Richters sich in unseren Daten nachweislich nicht signifikant auf das Urteil auswirken, doch ist dies ein etwas vordergründiger Schluß. Die Haltungen des Richters schlagen sich in seiner Bereitschaft nieder, Prozeßbeteiligte und besonders den Angeklagten zu kritisieren oder abzuwerten und sie beeinflussen den Grad, in dem neben Ansichten des Richters auch alternative Sichtweisen und vor allem vom Richter unbeachtet gelassene Informationen im Verlauf der Hauptverhandlung zur Sprache kommen können. Beide Aspekte, Degradierung und Anteil fremder Information, stehen in einem gewissen Zusammenhang mit dem Urteil. Und wenn es auch nicht sinnvoll erscheint, das Urteil im Hinblick auf die Interessenlage des Angeklagten zu bewerten, so scheint es doch vertretbar, die zwei von uns herausgehobenen Aspekte zu gewichten. Eine Verhandlung voller Kritik und geringem Informationsinput durch andere Prozeßbeteiligte erbringt unserer Meinung nach keine optimalen, d.h. "gerechten" Ergebnisse. Dies ist eine schlichte Wertung, die aber auf einer empirischen Orientierung beruht. Analysiert man nämlich zwei der 5 Dimensionen der Richtereinschätzung, den Grad seiner Präparation für die Verhandlung, d.h. seine Aktenkenntnis, und die Emotionalität seiner Verhandlungsführung, die beide übrigens nicht miteinander korrelieren, so stellt man folgendes fest: Je emotionaler ein Richter die Verhandlung führt und je weniger vorbereitet er ist, desto mehr kritisiert er den Angeklagten ($r = .601$, $r = .495$) und desto weniger erlaubt er die Erörterung von Zusatz Gesichtspunkten, die andere als er einbringen ($r = .464$, $r = .383$), indem er das Wort abschneidet ($r = .399$, $r = .414$) 31). Wenn mangelnde Vorbereitung und emotionale Verhandlungsführung aber das Informationsvolumen auf das Niveau verringern, das der Richter selber einbringt, kann keine angemessene Erörterung des Falles erfolgen. Dies bringt uns dazu, die Bedeutung der Persönlichkeit des Richters hervorzuheben, soweit sie seine Haltung zur Hauptverhandlung betrifft. Wir glauben, daß die Hauptverhandlung nicht als Bühnenbild für einen monologisierenden Richter sondern als kollektiver Problemlösungsversuch aufgefaßt werden sollte, ein Aspekt, der abschließend erörtert werden soll. 32)

6. Die Problemlösungs-Perspektive

Die Hauptverhandlung wird veranstaltet, um dem Richter die Beantwortung zweier Fragen zu erlauben:

- (1) Ist der Angeklagte für eine bestimmte Straftat strafrechtlich verantwortlich zu machen?
- (2) Welche Bestrafung ist seiner Verantwortung angemessen?

Beide Fragen betreffen komplexe Probleme. Die Ermittlung der Verantwortung setzt eine möglichst vollständige Rekonstruktion des Geschehensverlaufs anläßlich der Straftat voraus. Der Geschehensverlauf ist selten

dokumentarisch festgehalten. Die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung bieten spekulative, im Hinblick auf bestimmte Informationen konstruierte Versionen an, und der Angeklagte und die Zeugen offerieren geschrumpfte und durch mehrfache Interpretation verzerrte Erinnerungen. Aus dieser Varietät der Versionen muß sich der Richter ein Bild machen. Dies ist ein Prozeß der Umstrukturierung der einzelnen Versionen zu einer Grundstruktur, die sich Teile aller Versionen zunutze macht, und also teilweise mit allen Versionen übereinstimmt, anderen Teilen aber widerspricht, und diese Widersprüche auf interessenbedingte Verzerrungen in den Versionen zurückführt. Wir wollen keine Erörterung der Konstruktionsversuche im Gehirn der Richter versuchen, sondern nur darauf hinweisen, daß der Richter offen oder für sich die verschiedenen Versionen untereinander verhandelt. Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist eng hiermit verwoben, denn natürlich sind alle Versionen mit Bezug auf Verantwortlichkeit (auch in vulgärem Rechtsverständnis) konstruiert oder rekonstruiert. So hat es der Richter nicht nur mit verschiedenen "Realitäten", sondern auch mit verschiedenen Definitionen der Verantwortlichkeit zu tun.

Der Richter versteht seine Aufgabe falsch, wenn er dem Angeklagten die absolute Verantwortlichkeit oktroyieren will, die in der Anklageschrift üblicherweise enthalten ist. Vielmehr muß er die Version des Staatsanwalts mit der Realität, wie sie der Beschuldigte sieht, verhandeln und diese Verhandlung zu einem Resultat führen, das nicht jenseits der Realität des Beschuldigten liegt, sondern aus dessen Konstruktion der Wirklichkeit noch verstanden werden kann. Oder mit den Worten T.J. Scheffs: "Die Bestimmung der Verantwortung schließt immer einen Prozeß von Verhandlung ein. In diesem Prozeß wird die Verantwortung teilweise konstruiert durch die verhandelnden Parteien". 33)

Aus der Analyse von zwei Beispielen hat T.J. Scheff einige Bedingungen für den Ablauf solcher Verhandlungen destilliert, von denen drei hier von besonderem Interesse sind.

- a) Diejenige Partei, die über Annahme oder Ablehnung von Interpretationsangeboten entscheidet, hat größere Kontrolle über das spätere Ergebnis.
- b) Sie kann die Kontrolle vergrößern, wenn sie eigene Gegenangebote macht.
- c) "Je direkter (enger) die Fragen des Fragestellers, und je direkter (enger) die Antworten, die er verlangt und erhält, desto mehr Kontrolle hat er über die resultierende Definition der Situation". 34)

Diese drei Bedingungen lassen sich verwenden, um zwei verschiedene Strategien der Verhandlungsführung zu pointieren. Die Strategie direkter Kontrolle besteht darin, daß der Richter die Version der Anklage benutzt, um die Realität des Angeklagten herauszufragen, diesem dabei aber nur so-

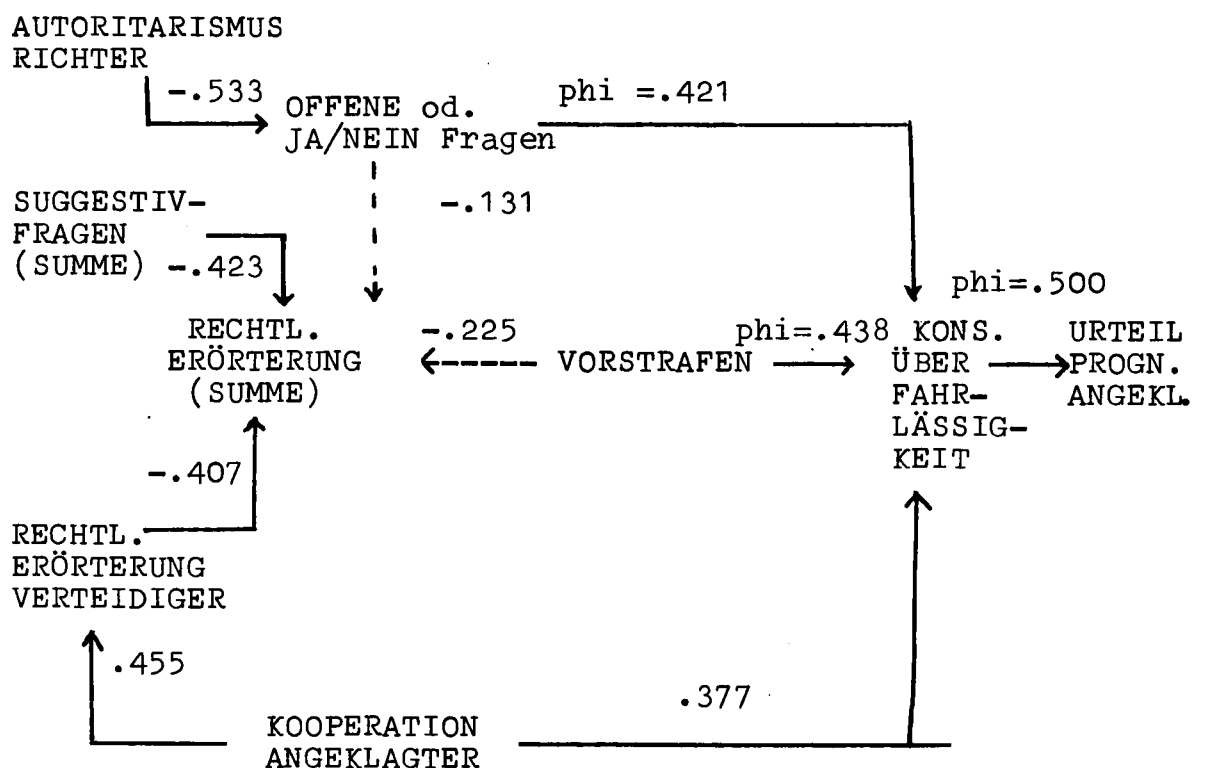
wenig Raum zur Darstellung läßt, wie mit der Version der Anklage verträglich ist. Die indirekte Kontrollstrategie würde darin bestehen, daß der Richter den Angeklagten veranlaßt, seine Realität ausführlich darzustellen, daß er dabei gegen einige Details Gegenofferten (basiert auf die Anklageschrift) vorbringt, die er auf den Kontext der Realität des Angeklagten abstimmt, bis es gelingt, eine relative Verantwortung zu konstruieren, die ebenso der Wirklichkeit, wie sie vom Angeklagten erlebt wurde, Rechnung trägt wie der Anklageschrift. Während die direkte Kontrollstrategie zu einem Schuldvorwurf führt, die dem Angeklagten unverständlich (d.h. unverträglich mit seinen Erlebnissen) sein muß, bewirkt die indirekte Kontrollstrategie eine Rekonstruktion der Situation, die auch der Angeklagte akzeptiert.

Diese Zusammenhänge sind kaum untersucht und unsere Studie macht nur einen sehr bescheidenen Anfang. Wir haben die Hauptverhandlungen danach analysiert, ob in ihnen offene oder geschlossene Fragen ("ja-nein"-Antwort) vorherrschen, ob Darstellungen verboten werden, ob Suggestivfragen vorkommen und Mißverständnisse auftauchen. Diese Daten erlauben, den Typ der Verhandlungsstrategie zu bestimmen. Ferner wurde registriert, wenn Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger fakten- oder rechtsbezogene Hypothesen offenbaren und damit dem Angeklagten Angriffsfläche und Brückenköpfe für seine Gegendarstellung boten. Der Vergleich der Häufigkeit solcher "Erörterungen", solcher Ansätze zum (Sachverhalts- und)"Rechtsgespräch", mit der Frequenz von Suggestivfragen etc. gibt Auskunft darüber, durch welche Strategie eine Verhandlung geprägt wurde. Korreliert man diese Werte, so muß sich ein negativer Zusammenhang ergeben, was in der Tat der Fall ist. Erörterungen sind selten, wenn der Anteil der Suggestivfragen steigt ($r = -.423$). Ein Vorherrschen von suggestiven Fragen behindert Erörterungen, weil beide zwei gegenläufigen Strategien der Verhandlungsführung entsprechen.

Man kann die beiden Strategien weiter mit Daten darüber in Beziehung setzen, ob ein Verhandlungsergebnis erzielt wurde, das für die beiden beteiligten Untergruppen (Richter, Staatsanwalt versus Angeklagter, Verteidiger) akzeptabel ist. Hierzu müßten Informationen über die Eingangsdiskrepanz der verschiedenen Sichtweisen zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung erhoben, möglichst auch der Verlauf der Reduktion der Diskrepanz gemessen werden. Doch ist dies wohl nur im Experiment möglich. Wir haben lediglich die Annäherung der Meinungen am Schluß der Verhandlung erfaßt, indem die Plädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers mit der mündlichen Urteilsbegründung des Richters nach Divergenzen hinsichtlich der Tatbe-

standsrekonstruktion, der Interpretation der Verantwortung (Fahrlässigkeit) des Angeklagten und des wünschbaren Urteils (Strafmaß) miteinander verglichen wurden. Ein weiterer Indikator für die Angleichung der Positionen wäre die Häufigkeit der eingelegten Rechtsmittel. Dazu haben wir nur eine sehr indirekte Information aus der Befragung des Angeklagten: Seine Urteilserwartung während der Pause vor der Urteilsverkündung. Wenn man mit diesen Daten den Problemlösungs-Ansatz auch kaum überprüfen kann, lassen sich doch einige interessante Zusammenhänge demonstrieren (s. Skizze 5):

Skizze 5:



- | | | | |
|---|----------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| a) | b) | c) | |
| (Bedingungen und Ausmaß der rechtl. Erörterungen) | intervenieren- de Variable | erreichte Diskrepanz- reduktion | Einstel- lung zu Appell. |

Auf der linken Seite der Skizze sind die Bedingungen für Erörterungen und deren Ausmaß miteinander korreliert. Nicht überall ließen sich Zusammenhänge nachweisen, aber das Bild entspricht den Erwartungen. Autoritäre Richter stellen vorwiegend geschlossene Fragen und behindern Erörterungen durch Suggestivfragen. Kooperation des Angeklagten (gemessen mit 5-Stufen-Rating-Skala) korreliert mit der Neigung des Verteidigers, Erörterungen anzustellen; dies wiederum erleichtert solche Verhandlungen generell. Hervorzuheben

ist nun aber, daß entgegen der Theorie zwischen dem Umfang der Erörterungen und dem Ausmaß an Konsens über die Fahrlässigkeitsfrage (also den Schuldvorwurf) kein statistischer Zusammenhang besteht. Da aber Kooperation des Angeklagten und das Überwiegen offener Fragen den Konsens erleichtern, vermuten wir, daß die spezielle Beziehung zwischen Erörterungen und Konsens entweder durch eine intervenierende Variable gestört wird, oder daß die Messung des Konsensus ungenau erfolgte. Wie aus der Skizze ersichtlich, korreliert Vorbestraft-heit des Angeklagten hoch mit dem Konsens. Konsens wurde in Ermangelung besserer Verfahren als Vorkommen eines von drei Typen gemessen:

n = 8	1 Richter, Verteidiger und Staats-anwalt stimmen überein
n = 13	2 Richter stimmt mit Staatsanwalt überein, Verteidiger weicht ab
n = 4	3 Richter stimmt mit Verteidiger überein, Staatsanwalt weicht ab
n = 5	4 nicht klassifizierbar

30 Fälle

Unter dem Aspekt der Verhandlung von Sichtweisen ist allein interessant, ob der Richter, der bei Beginn der Verhandlung von dem Aktenbild, das die Staatsanwaltschaft erarbeitet hat, ausgeht, später mit dem Verteidiger übereinstimmt, oder ob er auf der Sichtweise des Staatsanwalts verharret. Man muß also Kategorien 1 und 3 gegen Kategorie 2 halten. Kategorie 1 macht aber keinen Unterschied zwischen den Möglichkeiten "Verteidiger gleicht sich der Position des Staatsanwalts an" und "Staatsanwalt nähert sich der Position des Verteidigers". Ganz überwiegend sind in Kategorie 1 Fälle, in denen der Verteidiger seine Sichtweise ändert, und in 6 von ihnen ist der Angeklagte vorbestraft. Oben war bereits vermutet worden, daß die hohe Korrelation zwischen Konsens und Vorstrafen auf ein gemeinschaftliches Vorurteil der Juristen zurückgehen kann. Wie immer, bei Vorbestraften werden seltener Erörterungen angestellt, obgleich ein hoher Konsens besteht, und dieser Zusammenhang scheint den theoretisch erwartbaren Einfluß von Erörterungen und Konsens zu neutralisieren. Zugunsten einer sauberen Analyse wäre es nötig, Konsens exakter und unter Berücksichtigung der Anpassungsbewegungen welcher Seite zu bestimmen und ferner den Faktor Vorstrafen in einer multivariaten Analyse zu kontrollieren. Schließlich zeigt die Skizze eine hohe Korrelation zwischen Konsens über die Fahrlässigkeit und der Urteilserwartung des Angeklagten. Sie bedeutet, daß in Fällen, in denen Verteidiger und Richter gleicher Meinung sind, der Angeklagte das Ur-

teil vor seiner Verkündung richtig voraussagen kann, während seine Prognose falsch ist, wenn der Richter die Auffassung des Staatsanwalts teilt. Hieraus wird klar, daß der Angeklagte auf die Frage: Wie wird der Richter Ihrer Meinung nach entscheiden? den Standpunkt des Verteidigers referiert, in Ermangelung anderer Orientierungen über richterliches Verhalten. Trifft die Prognose des Angeklagten zu, ist mit großer Wahrscheinlichkeit von seiner Seite kein Appellationsbemühen zu erwarten, auch dann nicht, wenn der Verteidiger sich dem Standpunkt des Staatsanwaltes annäherte (Kategorie 1) und der Angeklagte auf diese Entwicklung in seiner Urteilsvorhersage Rücksicht nehmen muß, obwohl er sie möglicherweise nicht teilt. Ein Berufungsansinnen würde der Verteidiger zurückweisen, entsprechend seiner Aufgabe, den Beschuldigten zu "befriedigen", ihm seine Kritik an der Justiz auszusprechen, wie man mit A.S. Blumberg sagen könnte, der Goffman's Metapher von der "cooling the mark out"-Funktion auf den Verteidiger anwendet. 35) Nur wenn Angeklagter und sein Anwalt ein anderes Urteil erwarten, wird Appellation wahrscheinlich. In diesem Fall kann man sagen, daß die Problemlösung gescheitert ist und erneut versucht werden muß.

Und dies ist der signifikante Beitrag des Problemlösungsansatzes. Wenn Richter und Verteidigung kooperativ sind, werden Erörterungen häufiger und ein Konsensus wahrscheinlicher, der Urteilkritik verringert und damit Appellation spart. Das diesem Ansatz zugrundeliegende Verhandlungskonzept von Sichtweisen ist dem deutschen Strafverfahren nicht so fern, wie man meinen möchte, es ist in Amtsgerichten nur seltener praktiziert als in Landgerichten ($r = .330$), obgleich es dort zugunsten einer effizienteren Justiz eigentlich vorrangig anzusiedeln wäre.

Zusammenfassung:

Anlaß dieses Essays war, ein Beobachtungsinstrument zu diskutieren, das bei begrenzter Anwendung Daten erbrachte, die im Zusammenhang verschiedener Theorien ihren Stellenwert erhalten. 36) Mit den Erörterungen verbindet sich die Hoffnung, einen ersten Überblick über das Variablen-system zu geben, das zur Beschreibung und Bewertung von Hauptverhandlungen unterstellt werden muß. Weder konnten alle mutmaßlich relevanten Variablen analysiert werden, noch war es möglich, Theorien gezielt zu überprüfen oder ihren Beitrag zur Analyse der Strafverfahren gegenüber anderen stringent zu bewerten. All dies bleibt späterer Forschung vorbehalten, denn gegenwärtig befinden wir uns noch in einem Anfangsstadium, das einen gewissen Eklektizismus nicht nur verträgt, sondern verlangt. Immerhin lassen sich aus der Analyse grobe Variablengruppen erkennen, auf die in künftiger Forschung verstärktes Augenmerk gelegt werden sollte. Sie sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

RICHTER

Persönlichkeit
 Autoritarismus
 Informiertheit
 Aktivität in der
 Verhandlung
 Neigung zur Ver-
 haltenskritik

PROBLEMLÖSUNG

Kooperation der
 Prozeßparteien
 Umfang fakten-
 und rechtsbezo-
 gener Erörterun-
 gen
 Umfang von Sugge-
 stion
 Offenheit für neue
 Informationen
 (Quellen)
 Gründlichkeit der
 Erörterung

DEGRADIERUNG
 des
 Angeklagten

URTEIL
 STRAFE

KONSENS über:
 Tathergang, Schuld,
 Bestrafung
 Appellationschance

ANGEKLAGTER

Biographie
 Schicht
 Ausdrucksvermögen
 Kompetenz
 Kooperation

RECHTSASPEKTE

Delikt
 Komplexität des
 Falles
 Vorstrafen
 Urteilspolitik
 des Gerichtes

Allerdings beziehen sie sich nur auf den abschließenden Teil des Strafverfahrens, auf die Hauptverhandlung, und bedürfen auch in diesem verengten Bezugsrahmen gelegentlich der Modifikation als theoretische und operationale Konzepte, wie mehrfach im Verlauf des Artikels festgestellt wurde. Inwiefern die Hauptverhandlung von den anderen Abschnitten des Strafverfahrens vorbestimmt ist, haben wir an dieser Stelle nicht behandelt und auch mit unserem Instrument nicht untersuchen können.

Diese Einschränkung ist allerdings nicht so problematisch, wie es auf den ersten Blick scheint. Die Hauptverhandlung bietet – neben den Gesprächen mit seinem Verteidiger – dem Angeklagten die einzige Information darüber, wie die Justiz es bewerkstelligt, zu einem Urteil zu kommen. Was er bei der Veranstaltung der Hauptverhandlung erlebt, wird ihm dazu dienen, das Zustandekommen des schließlich ausgesprochenen Urteils zu erklären. Ist ihm das Urteil unverständlich, so wird er bestimmte Ereignisse in der Hauptverhandlung dafür verantwortlich machen: einen "voreingenommenen" Richter, einen "scharfen" Staatsanwalt, eine Zeugen-aussage, die zu starke Beachtung fand, einen Verteidiger, der ihn "im Stich ließ" oder anderes. Die Justiz stellt sich in der Hauptverhandlung dem Angeklagten dar, und von dieser Selbstdarstellung hängt es ab, ob der Angeklagte ihren Anspruch, Gerechtigkeit

zu üben, für legitim hält oder nicht. Falls nicht, wird er kaum das Urteil akzeptieren (und umgekehrt) und in eine Gegnerschaft zur Justiz gebracht, die seine Resozialisierung wenigstens behindert. Dann würde die Justiz durch ihre eigene Tätigkeit ihr Ziel der Prävention verfehlen. Sofern aber die Hauptverhandlung und das Urteil dem Angeklagten sinnvoll, ausgewogen und verständlich erscheinen, leistet die Justiz einen eigenen Beitrag zur Resozialisierung. Dann übt sie Gerechtigkeit im Namen eines Volkes, zu dem sich auch der Angeklagte rechnen kann.

1.6.71

Summary:

A significant forum upon which the stigma of criminality uses to be worked out is the penal court room. By participant observation, it gives data at hand for 6 approaches each of which look on the penal process from the standpoint of a special condition for sentencing: the approaches of legal positivism, of class-discrimination, of group-dynamics, of degradation-ceremonies, of the judge's attitudes, and of problem-solving. Reporting a small empirical investigation the authors acknowledge their method of observation and discuss some hypotheses.

Anmerkungen:

Dieser Aufsatz stützt sich auf Ergebnisse einer Vorstudie über die Organisation des Strafverfahrens, die innerhalb eines interdisziplinären Kolloquiums von Juristen und Soziologen geplant und durchgeführt wurde. Ein weiteres Projekt aus diesem Kolloquium, das unter der Leitung von Ekkehard Stein bearbeitet wurde, widmete sich Problemen vorwiegend der Verfahrensdauer. Wolfgang Herzog, Dorothee Lottmann-Kaeseler, Lutz R. Reuter, Hans-Gerd Walter und Witha Winter von Gregory danken wir für ihre Mitarbeit in praktisch allen Phasen des Forschungsgeschehens. Walter Müller stellte uns freundlicherweise ein Programm zur Auswertung unserer Daten am TR 86 zur Verfügung.

- 1) Rüdiger Lautmann, Justiz, von innen betrachtet, in: KrimJ. 1970, S. 141 ff.
- 2) Abraham S. Blumberg, Criminal Justice, Chicago: Quadrangle Books 1967.
- 3) Robert Freed Bales, Interaction Process Analysis, Cambridge 1950.
- 3a) Diese Ansätze geben allerdings keinen "repräsentativen" Überblick über die Justizforschung. Es handelt sich ge-

legentlich um bloß proklamierte Perspektiven, die noch nicht in Forschungsroutine umgesetzt wurden, wie der Leser am Mangel an Referenzen feststellen wird. Der Sinn dieser Untergliederung liegt darin, daß jeweils Teilaspekte des Verfahrens hervorgehoben werden. Dabei handelt es sich um generelle Eigenschaften des Angeklagten (2) oder des Richters (5) sowie aller Beteiligten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung im Hinblick auf ihr konkretes Rollenspiel (3). Hier liegt der Blickpunkt also auf den Aktionen und Eigenarten der in dieser sozialen Situation relevanten Personen. In anderen Ansätzen wird hervorgehoben - jeweils aus unterschiedlicher theoretischer Perspektive -, worum es in der Hauptverhandlung geht: um die Ahndung eines Delikts (1) ebenso wie um die Etablierung der Verantwortung des Angeklagten (6) sowie um die Demonstration des Strafanspruchs der Gesellschaft (4). Man kann dieser Auffächerung der Aspekte entgegen halten, daß sie zu differenziert ist und Aspekte trennt, die in einem "entscheidungs-theoretischen Ansatz" allesamt in ihrem Zusammenspiel berücksichtigt werden; die Schlußbemerkung nimmt dazu Stellung.

4) Erhoben wurden folgende Daten:

(1) Variablen der Prozeßbeteiligten

Angeklagter: Alter, Geschlecht, Schicht, Familienstand, Vorstrafen, Fahrpraxis (aus den Informationen gegeben in der Vernehmung zur Person)

Mundart, Ausdrucksfähigkeit, Einstellung zur Verhandlung, Einstellung zum Richter, Mitarbeit in der Verhandlung (Beurteilungen der Beobachter über die Aktionen des Angeklagten während des Prozeßverlaufs)

Richter: Alter, Mundart, Emotionalität, Distanziertheit, Grad der Vorbereitung, Grad der Vorentschiedenheit, Dominanz (Beurteilungen der Beobachter über das Auftreten des Richters in der Verhandlung)

Aus den Einstellungswerten der Variablen Emotionalität, Distanziertheit, Vorbereitung, Vorentschiedenheit und Dominanz wurde durch Mittelung ein Maß für die autoritäre Einstellung gewonnen.

Verteidiger, Staatsanwalt: Alter (nicht ausgewertet)

(2) Verfahrensvariablen

Organisation: Gerichtstyp, Verhandlungsebene, Zahl der Zeugen, Delikt (laut Anklageschrift)

Interaktion: Überwiegen von offenen oder geschlossenen Fragen, Einbringen neuer Verhandlungsgesichtspunkte oder Informationen (nach

Sender u. Empfänger) Verhinderung solcher Ausführungen,
 Unterbrechungen (nach Sender u. Empfänger)
 Auftreten von Suggestivfragen (nach Sender u. Empf.)
 Auftreten von Kritik gegenüber dem Verhalten von Personen
 im Privatleben (besonders im Zusammenhang mit der Straftat)
 und im Gerichtssaal (nach Sender u. Empfänger)
 Auftreten von Mißverständnissen
 Verfahrensvorschläge unter Anbieten einer Gegenleistung
 Äußerungen von Hypothesen über den Sachverhalt oder zur rechtlichen Würdigung (nach Sender)
 Belehrungen über die juristische Relevanz von Sachverhaltsalternativen (nach Sender)
 (nach Beobachtungen im Gerichtssaal; dieser Interaktionen wurden für Sender, Empfänger, Summe ihres Auftretens und hinsichtlich ihres Beitrags zur Gesamtaktivität eines Senders oder der Gesamtbeteiligung des Angeklagten ausgewertet)

(3) Resultatvariablen

Urteil und Strafmaß

Bewertungen der Verhandlung durch den Angeklagten nach Grad der möglichen Information des Richters,
 Urteil über das Verhandlungsklima und Urteilsprognose (Befragung des Angeklagten in der Pause vor der Urteilsverkündung)

Annäherung der Standpunkte von Richter, Staatsanwalt und Verteidigung im Hinblick auf Tathergang, Klärung der Verantwortlichkeit und Angemessenheit welches Urteils (Notizen über die Plädoyers und die mündliche Urteilsbegründung)

In der Auswertung wurde der Zusammenhang von Variablen der Gruppen (1) mit denen von (2) und (3) sowie von (2) mit (3) studiert sowie die Zusammenhänge der Variablen innerhalb einzelner Gruppen.

- 5) E. Green, Sentencing Practices of Criminal Court Judges, in: American Journal of Correction, 1960, S. 32 - 35, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: R. Quinney (ed.), Crime and Justice in Society, Boston 1969, S. 430 - 437.
- 6) E. Green unterscheidet Delikte auf zwei Dimensionen (Grad des gesundheitlichen Schadens beim Opfer und physische Nähe zwischen Täter und Opfer), von denen nur die erste geeignet wäre, um Verkehrsstraftaten zu rangieren:
 - 1 fahrlässige Tötung, schwere Körperverletzung, Verkehrsgefährdung
 - 2 fahrlässige Körperverletzung, Unfallflucht, Trunkenheit am Steuer und andere Vergehen
 - 3 Ordnungswidrigkeiten

Unserer Rangierung lag in Grenzfällen der Strafraumen des Gesetzes zugrunde.

-
- 7) Die Rangklassen des Strafmaßes waren:
- 1 Freispruch, Einstellung
 - 2 bis 20 DM Geldbuße
 - 3 bis 500 DM Geldstrafe
 - 4 über 500 DM Geldstrafe
 - 5 über 500 DM Geldstrafe und Führerscheinentzug
 - 6 Freiheitsstrafe mit Bewährung
 - 7 Freiheitsstrafe mit Bewährung, Führerscheinentzug
 - 8 Freiheitsstrafe ohne Bewährung
- 8) Die angegebenen Korrelationskoeffizienten sind, wenn nicht anders angegeben, auf dem .05-Niveau signifikant (Signifikanzgrenze für $n = 30$, $r = .349$, vgl. Mittenecker, Planung und Auswertung von Experimenten, Anhang, S. 209)
- 9) Rangierung der Vorstrafen:
- 1 eine oder mehrere Strafen für Delikte der Klasse 1
 - 2 eine oder mehrere Vorstrafen für Delikte der Klassen 2 oder 3
 - 3 keine Vorstrafen
- 10) Besonders kraß kam die Orientierung des Richters an Vorstrafen während einer Verhandlung zum Vorschein, die ohne Beisein von Angeklagtem und Verteidiger stattfand (und deshalb nicht ausgewertet wurde).
- Delikt: Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Führerschein
- Tathergang (laut Anklage): Betrunkene und ohne Führerschein fuhr A nachts einen PKW quer über einen Bürgersteig in einen Fabrikzaun (Schaden 1000 DM), fuhr ein Stück weiter und stellte den Wagen dann ab.
- A hatte zwei Jahre zuvor, ebenfalls ohne Führerschein angetrunken fahrend, einen 10-jährigen Jungen angefahren und getötet. Nachdem er zwei Drittel seiner Gefängnisstrafe abgesessen hatte (1 1/2 Jahre), war er auf Bewährung entlassen worden. Das jetzt angeklagte Delikt war während der Bewährungszeit begangen worden. Der Richter verlas das Urteil, das seinerzeit erging. Er verurteilt dann A zu 8 Monaten Freiheitsentzug ohne Bewährung und Fahrverbot für 4 Jahre, und begründet dieses harte Urteil: A habe sich bereits an Freiheitsstrafen gewöhnt, man könne mit geringen Strafen ihn nicht abschrecken, weder seine verbüßte Strafe noch das sie auslösende Delikt (fahrl. Tötung) würden A beeindrucken, "man kann ja nicht mehr tun, als einen Menschen totfahren, deshalb muß die Höchststrafe ausgesprochen werden". Erkennbar verurteilt der Richter den Täter (den er als jemanden kennzeichnet, der gerne den "wilden Mann spielt") und nicht die angeklagte Tat.
- 11) Zur Theorie siehe H. Rottleutner, Klassenjustiz?, in: Kritische Justiz, 1969, vol. 1, S. 1 ff.
- 12) Zu diesem und dem folgenden Punkt gibt P. Wald gute

- Illustrationen; P. Wald, Poverty and Criminal Justice, in: The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, Task Force Report: The Courts, Washington: U.S. Government Printing Office 1967, S.139-151.
- 13) S. Nagel, The Tipped Scales of American Justice, in: The Scales of Justice (Abraham S. Blumberg, ed.), Tans-action Books No. 9, 1970, S. 31-49.
- 14) M.O. Cameron, The Booster and the Snitch, New York: The Free Press of Glencoe 1964, hier zitiert nach dem abgedruckten Ausschnitt in: Deviance - the Interactionist Perspective, (E. Rubington and M.S. Weinberg, eds.) New York: Macmillan 1968, S. 169 - 170.
- 15) Lewrenz u.a., Die Strafzumessungspraxis bei Verkehrsdelikten in der BRD, Hamburg 1968, S. 35 Tab. 19
- 16) Die rollentheoretischen Überlegungen gehen vor allem auf das Buch von S.F. Nadel, The Theory of Social Structure, London 1962, zurück.
- 17) Dies Beispiel wurde einem Autor privat bekannt. Ähnlich auch der Fall Windt, wo ein Staatsanwalt von der Anklage des Ladendiebstahls freigesprochen wurde aufgrund mangelnder Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat (nach DER SPIEGEL, Nr. 4, 1971, S. 64-65). Da Windt vor dem Urteil zum Oberstaatsanwalt befördert wurde, lag eine aktuelle positive Bewertung seines juristischen Pflichtbewußtseins vor, die nur den Analogieschluß zuließ, daß er nicht schuldhaft rechtswidrig gehandelt haben kann, als er den Ladendiebstahl "beging".
- 18) In der Tat bedeutet die Entscheidung andererseits Kritik am Rollenspiel der Behörde, deren Mitarbeitern ebenfalls hohe Sorgfalt als Rollenattribut unterstellt werden muß. So wäre eine gleiche Entscheidung nicht zu erwarten, wenn es sich bei dem PKW-Fahrer um einen Angestellten gehandelt hätte, für dessen Rolle Sorgfalt im Straßenverkehr nicht wesentlich ist, z.B. ein technischer Zeichner.
- 19) Einer der wenigen Ansätze in dieser Richtung, nämlich der von R. Schreiber, Theorie des Beweiswertes für Beweismittel im Zivilprozeß, Berlin (Springer) 1968, räumt zunächst nur mit dem Objektivitätsglauben auf und gibt im übrigen eine Taxonomie der Wahrscheinlichkeit, jedoch kein empirisches Meßinstrument.
- 20) Juristisch heißt dies, daß der strafprozessual unzulässige Anscheinsbeweis de facto praktiziert wird, und zwar in Bereichen, die bereits zivilprozessual zweifelhaft sind, nämlich solchen der Schlußfolgerung von Berufsrollen statt von situationsgebundenen Verhaltensschemata ("Situationsrollen").
- 21) G.C. Homans, Theorie der sozialen Gruppe, Köln-Opladen 1960; R.F. Bales, op.cit.; vgl. auch H.Hare, Handbook of Small Group Research, New York 1962.

- 22) Die Rollenaktivitäten des Richters und der anderen Prozeßbeteiligten sind Summenmaße, in denen alle Aktionen enthalten sind, die für unsere Beobachtungskategorien einschlägig sind, also nicht alle Aktionen überhaupt. Somit sind die Maße selektiv, aber auch inhomogen, weil restriktive und dialogische Interaktionen einfach addiert wurden. Wir hoffen, daß trotz allem hier ein brauchbarer Indikator für den Interaktionsumfang der Prozeßbeteiligten vorliegt, aber genau dies wäre erst durch unabhängige alternative Meßversuche zu überprüfen.
- 23) Siehe dazu die Bibliographie in: H. Kalven und H. Zeisel, The American Jury, Boston 1966.
- 24) Einen guten Einblick in diese Theorie gibt neuerdings: J. Lovland, Deviance and Identity, Englewood Cliffs: Prentice Hall 1969; ferner natürlich vor allem H.S. Becker, Outsiders, New York: Free Press of Glencoe 1963; T.J. Scheff, Being Mentally Ill, Chicago: Aldine 1966; und als Reader Deviance - The Interactionist Perspective, (Rubington and Weinberg, eds.), op.cit.
- 25) H. Garfinkel, Conditions of Successful Degradation Ceremonies, in: American Journal of Sociology, vol. 61, 1956, S. 420 - 424, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in Deviance (Rubington and Weinberg eds.), op.cit., S. 184-192.
- 26) Ebenda, S. 192.
- 27) Zu objektivem und subjektivem Sanktions- und Degradierungserlebnis und zum Konzept der Teilnahmeanforderungen vgl. K.F. Schumann, Zeichen der Unfreiheit, Freiburg: Rombach 1968, passim.
- 28) Vor allem G. Schubert, Judicial Behavior, Chicago 1964.
- 29) Siehe W. Mendelson, The Neo-Behavioral Approach to the Judicial Process: A Critique, in: American Political Science Review, vol. 57, 1963, S. 593-603, sowie E.M. Schur, Law and Society, New York: Random House 1968, Kap. 4.
- 30) S. Nagel, Judicial Backgrounds and Criminal Cases, in: Journal of Crim. Law, Criminology and Police Science, vol. 53, 1962, S. 333-339.
- 31) Die erste Korrelation betrifft den Zusammenhang von Emotionalität und der jeweils genannten Variablen, die zweite deren Zusammenhang mit Vorbereitung.
- 32) Eine ausführliche Darstellung dieser Beurteilung des Strafverfahrens geben G. Winter und K.F. Schumann, Verzerrte Kommunikation, unveröff. Man., Konstanz 1970.
- 33) T.J. Scheff, Negotiating Reality: Notes on Power in the Assessment of Responsibility, in: Soc. Problems, vol. 16, 1968, S. 4-17.

- 34) Ebenda, S. 16
- 35) Vgl. A.S. Blumberg, Criminal Justice, op.cit., S. 63 - 71, und E. Goffman, On Cooling the Mark Out: Some Aspects of Adaptation to Failure, in: Human Behavior and Social Processes, (A. Rose, ed.), Boston 1962, S. 482 - 505.
- 36) Weitere Orientierungen gibt G.O.W. Mueller, Crime, Law and the Scholars, Seattle: Univ. of Washington Press 1969, bes. Kapitel 8.